

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77

Nr. 6	München, den 18. April	1985
Datum	Inhalt	Seite
4. 4. 1985	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ..... 1100-1-I	77
4. 4. 1985	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ..... 605-1-F	78
4. 4. 1985	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (Haushaltsgesetz 1985/1986) ..... 630-5-F	79
27. 3. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	94

1100-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 4. April 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags – Bayerisches Abgeordnetengesetz – (BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1098), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 wird die Zahl „7 038“ durch die Zahl „7 200“ ersetzt.
2. In Art. 6 werden
  - a) in Absatz 2 die Zahl „3 962“ durch die Zahl „4 046“,
  - b) in Absatz 5 die Zahlen „1 773“ durch „1 811“, „887“ durch „906“, „835“ durch „853“ und „626“ durch „640“
 ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 4. April 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

605-1-F

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 4. April 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1984 (GVBl S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird „und der Verstärkungsbetrag“ ersetzt durch „sowie die Verstärkungsbeträge“ und nach „Art. 10“ eingefügt „und für Leistungen nach Art. 15“.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 wird „Drittel“ jeweils ersetzt durch „Fünftel“.
3. In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird „80<sup>2</sup>/<sub>3</sub>“ ersetzt durch „82<sup>2</sup>/<sub>3</sub>“.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung**

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.“

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2,
  - c) in Absatz 3 wird nach „Gebiete“ eingefügt „und 20 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist“,
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2

wird in Nummer 2

„20,80“ ersetzt durch „21,80“,  
werden in Nummer 3

„20,80“ ersetzt durch „21,80“,  
„21,05“ ersetzt durch „22,05“,  
„21,45“ ersetzt durch „22,45“,  
„21,80“ ersetzt durch „22,80“,

wird in Nummer 4

„41,90“ ersetzt durch „43,90“,

b) in Absatz 3 wird „0,22“ ersetzt durch „0,24“.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird „8,70“ ersetzt durch „9,50“,
- b) in Absatz 2 wird „1,20“ ersetzt durch „1,50“.

7. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Land leistet zu den Kosten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vorweg einen Betrag von 160 Millionen DM. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).“

8. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird „30,2“ ersetzt durch „24,7“,
- b) in Absatz 2 wird „21,6“ ersetzt durch „17,7“,
- c) in Absatz 3 wird „13,0“ ersetzt durch „10,7“.

9. In Art. 13b Abs. 1 Satz 1 werden

„4700“ ersetzt durch „3000“,  
„7400“ ersetzt durch „6700“,  
„9800“ ersetzt durch „9200“.

10. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird „16“ ersetzt durch „12,5“.

11. In Art. 13e wird „10“ ersetzt durch „20“.

12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird nach „Staatshaushalt“ eingefügt „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“.

### § 2

Im Jahr 1985 findet Art. 5 Abs. 3 FAG in folgender Fassung Anwendung:

„(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraft der gemeindefreien Gebiete und 40 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 zugeflossen ist.“

### § 3

1. <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>§ 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. c treten am 1. Januar 1986 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

2. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 4. April 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

630-5-F

## Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (Haushaltsgesetz 1985/1986)

Vom 4. April 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

#### Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 wird in Einnahme und Ausgabe auf

38 907 159 700 DM für das Haushaltsjahr 1985 und  
40 424 483 400 DM für das Haushaltsjahr 1986

festgestellt.

### Art. 2

#### Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1985  
bis zur Höhe von 3 296 780 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1986  
bis zur Höhe von 3 561 300 000 DM,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1984 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1985  
bis zur Höhe von 277 300 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1986  
bis zur Höhe von 267 300 000 DM.

<sup>2</sup>Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 zur Kursstützung von Staatsanleihen oder auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 420 000 000 DM aufzunehmen. <sup>2</sup>Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

### Art. 3

#### Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

### Art. 4

#### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen

mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

#### Art. 5

##### Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern - Bayerische Haushaltsordnung - BayHO** - (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 37 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Eines Nachtrags bedarf es nicht, wenn die unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgabe im Einzelfall 10 000 000 DM nicht überschreitet oder wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind.“

2. Art. 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Entlastung erteilt das zuständige Staatsministerium. <sup>2</sup>Ist ein besonderes Beschlüssorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums.“

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

#### Art. 6

##### Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die im Haushaltsplan 1985/1986 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nur mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen besetzt werden. <sup>2</sup>Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen von Verwaltungsarbeitern, die nicht der Stellenbindung

unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. <sup>4</sup>Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinnvoller Anwendung von Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.

(4) <sup>1</sup>Wird einer Bediensteten (Beamtin, Richter, Arbeitnehmerin) im Anschluß an die Mutterschutzfristen Mutterschaftsurlaub unter Zahlung des Mutterschaftsgeldes gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das Stellengehalt der von ihr besetzten Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. <sup>2</sup>Für beurlaubte Beamtinnen (Richterinnen) können an Stelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen im Haushaltsplan oder durch das Staatsministerium der Finanzen in sinnvoller Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Rahmen der Umschichtung von Stellen aus dem Bereich der Lehrerbildung in andere Bereiche derselben Hochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen zu ändern.

(6) <sup>1</sup>Stellen und Personalmittel, die auf Grund Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung frei werden oder frei gemacht werden können, sollen bei unabweisbar vordringlichem Personalbedarf in andere Bereiche umgesetzt werden. <sup>2</sup>Über die Umsetzung bestimmt die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. <sup>3</sup>Über den weiteren Verbleib der Umsetzungen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Laufbahn des einfachen Dienstes die Beförderungssämter mit Wirkung vom 1. Juli 1985 im folgenden Verhältnis zu der Gesamtzahl der Planstellen auszubringen:

1. Für die Laufbahnen, in denen das Eingangssamt in BesGr A 3 ausgewiesen ist,

BesGr	A 3	A 4	A 5
	10 v. H.	30 v. H.	60 v. H.

2. für die Laufbahnen, deren Eingangssamt in BesGr A 1 oder A 2 ausgewiesen ist,

BesGr	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5
	-	5 v. H.	5 v. H.	30 v. H.	60 v. H.

<sup>2</sup>Die Überleitungsübersicht ist dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(8) <sup>1</sup>Bei Kapitel 0320 Titel 422 21 werden in den Haushaltsjahren 1985 und 1986 je 130 Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (BesGr A 5) bewilligt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die entsprechenden Änderungen im Stellenplan vorzunehmen.

## Art. 7

## Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1985 und 1986 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

## Art. 8

## Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 2 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1969/1970, Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 9 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2, 4 und 9 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 sowie Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 6a und Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1984 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. <sup>2</sup>Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH

1. an den Grundstücken Flurst.Nrn. 590/2 und 590/7 je Gemarkung Neuhausen an der Hubertus-/Nibelungenstraße zu insgesamt 0,1090 ha,
2. an einer Teilfläche des Grundstücks Flurst.Nr. 222/2 der Gemarkung Freimann an der Heide- mannstraße im Ausmaß von ca. 1,8637 ha sowie
3. an einer Teilfläche des Grundstücks Flurst.Nr. 7132 der Gemarkung München, Sektion V, im Ausmaß von ca. 0,0544 ha (Schillerstraße 35 - Vordergebäude)

jeweils auf die Dauer von 60 Jahren befristete unentgeltliche Erbbaurechte einzuräumen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, eine mit Wald bestockte Grundfläche von rd. 130 ha aus staatseigenen Grundstücken der Gemarkung Altenschwand (gemeindefrei) an die Deutsche Gesellschaft zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH zu einem Preis, der dem Waldboden-

verkehrswert des Grundstücks zuzüglich mitzuübernehmender Bestockung entspricht, zu veräußern. <sup>2</sup>Auf einen Wertausgleich für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich nutzbaren Teile der Bestockung kann verzichtet werden.

## Art. 9

## Änderung anderer Gesetze

## § 1

## Zivilblindenpflegegeldgesetz

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde - Zivilblindenpflegegeldgesetz - ZPflG - (BayRS 2170-6-A), geändert durch Art. 10 § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Pflegegeld wird in Höhe des Mindestbetrags der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, BGBl. I S. 21, (= 788 DM) gewährt. <sup>2</sup>Es wird vom 1. Juli 1985 an um jeweils den Vomhundertsatz erhöht, um den die entsprechende Leistung des Bundesversorgungsgesetzes steigt.“

## § 2

## Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.“

2. Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Satz 5 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein in Satz 1 genannter Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt durch laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht.“

3. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

## Art. 10

## Durchführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1985/1986). <sup>2</sup>Im übrigen erlaubt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

## Art. 11

Geltungsdauer, Inkrafttreten,  
Schlußvorschriften

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1986 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Das Gesetz über Steuergutscheine (BayRS 650-5-F) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1985 aufgehoben.

(3) Art. 9 § 2 dieses Gesetzes tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(4) <sup>1</sup>Art. 5 Abs. 1, Art. 9 und Art. 11 Abs. 2 gelten unbefristet. <sup>2</sup>Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 4. April 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

# Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1985 und 1986

## Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht  
einschließlich Übersicht über  
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

**Gesamtplan**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1985 Tsd. DM	Betrag für 1984*) Tsd. DM	Gegenüber 1984 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat .....	270,7	104,5	+ 166,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei .....	953,0	793,0	+ 160,0
03	Staatsministerium des Innern .....	772 656,5	847 722,2	- 75 065,7
04	Staatsministerium der Justiz .....	670 970,5	608 520,7	+ 62 449,8
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .....	1 715 776,1	1 551 147,1	+ 164 629,0
06	Staatsministerium der Finanzen .....	560 330,0	545 561,2	+ 14 768,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr .....	199 958,0	229 024,5	- 29 066,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft - .....	625 600,7	563 394,5	+ 62 206,2
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung - .....	445 444,0	446 464,1	- 1 020,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	218 654,0	197 176,5	+ 21 477,5
11	Oberster Rechnungshof .....	13,8	22,8	- 9,0
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten .....	103,5	88,0	+ 15,5
13	Allgemeine Finanzverwaltung .....	33 688 166,7	31 983 204,3	+ 1 704 962,4
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen .....	8 262,2	9 232,8	- 970,6
	Summe	38 907 159,7	36 982 456,2	+ 1 924 703,5

\*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1984

**Teil I: Haushaltsübersicht 1985**

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1985	Einzel- plan
Betrag für 1985	Betrag für 1984*)	Gegenüber 1984 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1985	Betrag für 1984*)		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
84 273,9	74 500,4	+ 9 773,5	- 84 003,2	- 74 395,9	3 865,0	01
46 832,2	43 693,5	+ 3 138,7	- 45 879,2	- 42 900,5	7 000,0	02
5 612 101,6	5 598 713,7	+ 13 387,9	- 4 839 445,1	- 4 750 991,5	1 243 576,5	03
1 395 608,6	1 300 241,6	+ 95 367,0	- 724 638,1	- 691 720,9	72 453,5	04
11 475 523,1	11 099 818,4	+ 375 704,7	- 9 759 747,0	- 9 548 671,3	420 981,0	05
1 843 737,3	1 828 363,0	+ 15 374,3	- 1 283 407,3	- 1 282 801,8	52 400,0	06
913 554,9	892 788,7	+ 20 766,2	- 713 596,9	- 663 764,2	434 550,0	07
1 536 207,3	1 382 465,5	+ 153 741,8	- 910 606,6	- 819 071,0	428 802,0	08
512 063,0	512 766,4	- 703,4	- 66 619,0	- 66 302,3	14 650,0	09
1 164 198,6	1 111 785,2	+ 52 413,4	- 945 544,6	- 914 608,7	226 886,0	10
21 702,0	21 058,0	+ 644,0	- 21 688,2	- 21 035,2	0,0	11
5 073,2	4 839,6	+ 233,6	- 4 969,7	- 4 751,6	0,0	12
14 001 443,1	12 854 628,4	+ 1 146 814,7	+ 19 686 723,6	+ 19 128 575,9	1 064 200,0	13
294 840,9	256 793,8	+ 38 047,1	- 286 578,7	- 247 561,0	92 107,2	14
38 907 159,7	36 982 456,2	+ 1 924 703,5	—	—	4 061 471,2	

**Gesamtplan**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1986 Tsd. DM	Betrag für 1985 Tsd. DM	Gegenüber 1985 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat.....	275,7	270,7	+ 5,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei.....	902,0	953,0	- 51,0
03	Staatsministerium des Innern.....	779 118,2	772 656,5	+ 6 461,7
04	Staatsministerium der Justiz.....	691 085,5	670 970,5	+ 20 115,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus.....	1 739 554,1	1 715 776,1	+ 23 778,0
06	Staatsministerium der Finanzen.....	573 749,1	560 330,0	+ 13 419,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.....	198 017,3	199 958,0	- 1 940,7
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -.....	625 691,7	625 600,7	+ 91,0
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -.....	447 294,0	445 444,0	+ 1 850,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	224 262,8	218 654,0	+ 5 608,8
11	Oberster Rechnungshof.....	21,7	13,8	+ 7,9
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten.....	103,5	103,5	+/- 0,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung.....	35 138 545,6	33 688 166,7	+ 1 450 378,9
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen.....	5 862,2	8 262,2	- 2 400,0
	Summe	40 424 483,4	38 907 159,7	+ 1 517 323,7

## Teil I: Haushaltsübersicht 1986

Ausgaben			+ Überschuß / - Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1986	Einzel- plan
Betrag für 1986	Betrag für 1985	Gegenüber 1985 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1986	Betrag für 1985		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
94 331,8	84 273,9	+ 10 057,9	- 94 056,1	- 84 003,2	0,0	01
62 334,6	46 832,2	+ 15 502,4	- 61 432,6	- 45 879,2	70 000,0	02
5 660 713,8	5 612 101,6	+ 48 612,2	- 4 881 595,6	- 4 839 445,1	1 226 833,0	03
1 452 636,2	1 395 608,6	+ 57 027,6	- 761 550,7	- 724 638,1	72 450,0	04
11 829 676,2	11 475 523,1	+ 354 153,1	- 10 090 122,1	- 9 759 747,0	457 357,0	05
1 889 063,8	1 843 737,3	+ 45 326,5	- 1 315 314,7	- 1 283 407,3	59 800,0	06
906 291,5	913 554,9	- 7 263,4	- 708 274,2	- 713 596,9	380 500,0	07
1 550 441,4	1 536 207,3	+ 14 234,1	- 924 749,7	- 910 606,6	425 060,0	08
525 736,0	512 063,0	+ 13 673,0	- 78 442,0	- 66 619,0	14 200,0	09
1 189 793,7	1 164 198,6	+ 25 595,1	- 965 530,9	- 945 544,6	200 690,0	10
22 451,9	21 702,0	+ 749,9	- 22 430,2	- 21 688,2	0,0	11
5 243,5	5 073,2	+ 170,3	- 5 140,0	- 4 969,7	0,0	12
14 944 655,4	14 001 443,1	+ 943 212,3	+ 20 193 890,2	+ 19 686 723,6	1 065 800,0	13
291 113,6	294 840,9	- 3 727,3	- 285 251,4	- 286 578,7	89 441,0	14
40 424 483,4	38 907 159,7	+ 1 517 323,7	—	—	4 062 131,0	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht  
für die Haushaltsjahre 1985 und 1986****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. **Ausgaben**  
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags) .....
2. **Einnahmen**  
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. **Finanzierungssaldo** (Nr. 1 abzüglich Nr. 2) .....

**B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt\*\*)**
  - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....
  - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
    - 1.2.1 für Kreditmarktmittel .....
    - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen .....
  - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**  
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
  - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....
  - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....
3. **Rücklagenbewegung**
  - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....
  - 3.2 Zuführungen an Rücklagen .....
  - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2) .....
4. **Finanzierungssaldo**  
(aus 1.3 und 3.3) .....

	Betrag für 1985	Betrag für 1986	Betrag für 1984*)
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1. Ausgaben	37 101 028,6	38 288 939,1	35 634 449,2
2. Einnahmen	35 573 524,7	36 822 678,4	33 757 452,2
3. Finanzierungssaldo	1 527 503,9	1 466 260,7	1 876 997,0
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 296 780,0	3 561 300,0	3 217 600,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	1 667 126,1	2 034 794,3	1 253 200,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	43 605,0	45 050,0	42 207,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1 586 048,9	1 481 455,7	1 922 193,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	36 855,0	40 505,0	7 404,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	95 400,0	55 700,0	52 600,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	- 58 545,0	- 15 195,0	- 45 196,0
4. Finanzierungssaldo	1 527 503,9	1 466 260,7	1 876 997,0
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 296 780,0	3 561 300,0	3 217 600,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	1 667 126,1	2 034 794,3	1 253 200,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	43 605,0	45 050,0	42 207,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 586 048,9	1 481 455,7	1 922 193,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä. ....	277 300,0	267 300,0	262 900,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper- schaften u. ä. ....	60 200,0	66 300,0	45 700,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2) .....	217 100,0	201 000,0	217 200,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1) .....	3 574 080,0	3 828 600,0	3 480 500,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2) .....	1 770 931,1	2 146 144,3	1 341 107,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3) .....	1 803 148,9	1 682 455,7	2 139 393,0

\*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1984

\*\*) ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1985/1986 bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1983/1984

## Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1985/1986 (DBestHG 1985/1986)

### 1. Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- a) 511 0. (Geschäftsbedarf),  
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und  
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- b) 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),  
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und  
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- c) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),  
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und  
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- d) 531 1. (Fachveröffentlichungen) und  
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).

(2) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. <sup>2</sup>Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 05 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. <sup>3</sup>Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. <sup>4</sup>Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

### 2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

(1) <sup>1</sup>Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

(2) <sup>1</sup>Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. <sup>2</sup>Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind.

(3) Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 51 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 51 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

### 3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) <sup>1</sup>Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)  
durch Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),  
durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und  
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),
- b) Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)  
durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und  
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

<sup>2</sup>Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden. <sup>3</sup>Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15 oder 426 05) nachzuweisen. <sup>4</sup>Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden. <sup>5</sup>In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht mehr möglich wäre. <sup>6</sup>Satz 5 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamts ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe.

(2) <sup>1</sup>Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amtes im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung - LbV -, BayRS 2030-2-1-2-F). <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 42 Abs. 2 LbV). <sup>3</sup>Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. <sup>4</sup>Stellen in den Laufbahnen des Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums-, Justiz-, Museums-, Museumsbetriebsassistenten, Museumsbetriebsassistenten und Justizbetriebsassistenten dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. <sup>5</sup>Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.

(3) <sup>1</sup>Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. <sup>2</sup>Ferner dürfen bis zu sechs Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.

(4) <sup>1</sup>Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann für bestimmte Bereiche auch allgemein erteilt werden. <sup>2</sup>Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. <sup>3</sup>Im übrigen gilt die in Absatz 3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. <sup>3</sup>In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. <sup>4</sup>Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Absatz 10 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. <sup>3</sup>In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

(7) <sup>1</sup>Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß. <sup>2</sup>Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

(8) Die in den Erläuterungen zum Stellenplan ausgebrachten Wegfall- und Umwandlungsvermerke (kw- und ku-Vermerke) sind verbindlich.

(9) Zur Klarstellung und in Ergänzung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film folgendes bestimmt:

a) Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn des Satzes 2 gelten vorbehaltlich der Buchstaben b und c auch

- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS

- Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte, der Studienräte sowie Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14).
  - b) Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie des Akademischen Rats und Oberrats auf Zeit können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
  - c) Akademische Räte, Akademische Räte auf Zeit und Studienräte (BesGr A 13), Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren der BesGr C 2 und C 3, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 verrechnet werden. Außerdem können auf Stellen für Hochschulassistenten (BesGr C 1) Akademische Räte auf Zeit und Wissenschaftliche Assistenten (BesGr A 13) verrechnet werden.
  - d) Hochschulassistenten können nur auf Stellen der BesGr C 1 verrechnet werden.
- (10) Soweit es auf Grund von Aufgabenab-schichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamte einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans um-zuwandeln.

#### 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

(1) Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 8. Juli 1983 (StAnz Nr. 28), gewährt werden.

(2) Aus Mitteln der Titel 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

- a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (MBek vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen,

sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

- c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschnitte II und III der Richtlinien in der Fassung vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53); die Sachschadenersatzrichtlinien können bei Bedarf auch auf ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen entsprechend angewendet werden,
- d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) <sup>1</sup>Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- b) 1 980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- c) 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- d) 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

<sup>2</sup>Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v.H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(4) <sup>1</sup>Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. <sup>2</sup>Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird dadurch nicht begründet. <sup>3</sup>Art. 132 BayBG bleibt unberührt.

#### 5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

(1) Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

(2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenzzuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

## 6. Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.

## 7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

<sup>1</sup>Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- b) Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- c) Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
  - noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
  - im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund ebenso verfährt oder dies zuläßt.

## 8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

(1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

- a) <sup>1</sup>Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 4,75 v. H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,25 v. H.

<sup>2</sup>Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H. <sup>3</sup>Die festgelegten Vmhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,25 v. H. erhöht werden. <sup>4</sup>Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemißt sich nach der Haushaltsunterlage-Bau ohne etwaige Nachträge, es sei denn, daß die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- b) <sup>1</sup>Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. <sup>2</sup>Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. <sup>3</sup>Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

– für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

– für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen des Buchstaben a nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI. <sup>5</sup>Für das Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 05 08 Titel 718 11) verbleibt es bei der Regelung der Nummer 8 DBestHG 1975/1976.

- (2) Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.

(3) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

- a) die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- b) die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- c) die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

### 9. Zweckgebundene Einnahmen

<sup>1</sup>Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. <sup>2</sup>Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. <sup>3</sup>Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

### 10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

<sup>1</sup>An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. <sup>2</sup>Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Abhof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. <sup>3</sup>Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

### 11. Weitergabe von Zuwendungen

Bei folgenden Haushaltsstellen darf die Gewährung von Zuwendungen durch das zuständige Staatsministerium auf Dritte übertragen werden:

03 63/863 01, 05 04 TG 89 und 91, 05 05/653 75 und 684 75, 05 05 TG 78, 80 und 82, 08 03 TG 83 und 85, 10 03/685 09, 10 03 TG 97, 10 05 TG 78 und 79, 10 06/684 01, 685 21, 10 07 TG 71, 72, 73 und 74.

2022-1-I

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Anlagen 1 und 2  
zum Gesetz über kommunale  
Wahlbeamte**

**Vom 27. März 1985**

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl I S. 431) wird nachstehend der Wortlaut der **Anlagen 1 und 2 zum KWBG** in der **ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

München, den 27. März 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Anlage 1

Entschädigungen  
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Januar 1985)

**I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern**

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	427,37 bis 683,77 DM
251 bis 500	598,30 bis 1025,66 DM
501 bis 1000	940,19 bis 1709,44 DM

**II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern**

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1880,40 bis 3418,88 DM
3001 bis 5000	2906,03 bis 4102,65 DM
über 5000	3418,88 bis 4444,54 DM

Anlage 2Dienstaufwandsentschädigung  
für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Januar 1985)

**A. Erste Bürgermeister**

1. kreisangehöriger Gemeinden	138,92 bis 555,60 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	277,76 bis 833,35 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	416,67 bis 972,26 DM
c) über 100 000 Einwohner	555,60 bis 1111,15 DM

**B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

1. kreisangehöriger Gemeinden	111,14 bis 444,48 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	222,23 bis 666,68 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	333,34 bis 777,81 DM
c) über 100 000 Einwohner	444,48 bis 888,90 DM

**C. Landräte**694,48 bis 972,26 DM  
monatlich.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.